

6. Juli 1961

- 18

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ZPO §§ 554a, 580, 581, 582, 586

Leitsätze:

1. Ob die Rücknahme eines Rechtsmittels widerrufen werden kann, wenn das dadurch vermiedene Urteil mit einer Restitutionsklage aus § 580 Nr. 5 ZPO wegen Rechtsbeugung angegriffen werden könnte, bleibt dahingestellt.
2. Der Widerruf ist jedenfalls nur zulässig, wenn
 - a) der Widerrufende bei der Rücknahme des Rechtsmittels ohne seine Schuld annehmen mußte, daß ihm keine vernünftige andere Wahl als die Rücknahme blieb (§ 582 ZPO),
 - b) der rechtsbeugende Richter vorher rechtskräftig bestraft worden ist (analog § 581 Abs. 1 ZPO)
3. Um den Vorwurf einer Rechtsbeugung beurteilen zu können, ist es zulässig, die der Einsicht der Parteien entzogenen intern der Vorbereitung der Entscheidung dienenden Vorgänge des Gerichts heranzuziehen.

Aktenzeichen: 2 AZR 139/61

Urteil des BAG vom 6. Juli 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 AZR 139/61

118

2 Sa 72/59 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 6. Juli 1961
gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Juli 1961 durch die Bundesrichter Schilgen, Dr. Meier-Scherling und Dr. Joachim sowie die Bundesarbeitsrichter Krebs und Dr. Göbel für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 2. Kammer Köln, vom 4. Mai 1959 - 2 Sa 72/59 - wird auf Kosten des Klägers als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger hat auf Zahlung von 36.000 DM Gehalt als Schriftleiter der von der Beklagten verlegten Wochenzeitung "Das P" geklagt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt, sie aber in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat am 26. Januar 1961 mit Zustimmung der Beklagten zurückgenommen. Auf Antrag der Beklagten ist der Kläger des Rechtsmittels für verlustig erklärt und sind ihm die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden.

Durch einen am Montag, den 27. Februar 1961 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozeßbevollmächtigten hat der Kläger die Rücknahme der Revision widerrufen. Zur Begründung des Widerrufs hat er ausgeführt, der Senatsvorsitzende habe ihn unter irreführendem Hinweis auf eine Stelle seiner Revisionsbegründung, die auf ein in einem vorangegangenen Restitutionsprozeß zwischen denselben Parteien ergangenes Urteil des Senats Bezug nahm, zu der Rücknahme der Revision veranlaßt. Das habe der Vorsitzende mit rechtsbeugender Absicht getan, weil er sonst in die für ihn unangenehme Lage gekommen wäre, von dem ebenfalls unter seinem Vorsitz ergangenen früheren Urteil abzuweichen und beim Großen Senat zugeben zu müssen, daß das frühere Urteil unrichtig gewesen sei.

Der Senat hat die Selbstablehnung des Vorsitzenden gemäß § 48 ZPO für begründet erklärt und beschlossen, daß über die Statthaftigkeit des Widerrufs der Revisionsrücknahme auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden soll.

Im Verhandlungstermin ist für den rechtzeitig geladenen Revisionskläger niemand erschienen. Seine Prozeßbevollmächtigten hatten angezeigt, daß sie ihn nicht mehr vertreten. Die Beklagte hat die Unzulässigkeit des Widerrufs gemacht.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Das Begehren des Klägers, das in seinem Widerruf der Revisionsrücknahme zum Ausdruck kommt, geht dahin, der Senat möge nunmehr über seine Revision und damit in der Sache selbst entscheiden. Der Kläger erachtet somit seine Revision, die ursprünglich an sich statthaft, auch form- und fristgerecht angebracht war, noch für anhängig. Diesem Begehren des Klägers folgend mußte der Senat nach § 554a ZPO zunächst von Amts wegen prüfen, ob eine zulässige Revision vorliegt. Bei der Entscheidung des Senats kommt es insoweit weder auf Parteianträge noch darauf an, daß der Kläger in der vom Senat angeordneten mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Ein Versäumnisverfahren findet in dieser Lage des Verfahrens nicht statt (vgl. Wicze- rek, Kommentar zur ZPO, § 519 b Anm. B III c 1). Die Entscheidung ist vielmehr nach Lage der Akten zu treffen.

Die Rücknahme eines Rechtsmittels kann zwar nicht wegen Irrtums, Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten werden, denn sie ist kein bürgerliches Rechtsgeschäft, sondern eine reine Prozeßhandlung, und zwar eine solche, die den Rechtsstreit ganz oder teilweise unmittelbar beendet. Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der Bundesgerichtshof gefolgt ist, kann die Rechtsmittelrücknahme jedoch unter Umständen widerrufen werden, wenn das Urteil, das ohne sie ergangen wäre, mit einer Restitutionsklage hätte angegriffen werden können (RGZ 150, 392 [395/396]; 153, 65 [68]; BGHZ 12, 284; 33, 73). Darauf stützt der Kläger seinen Widerruf, indem er behauptet, daß ein Fall des § 580 Nr. 5 ZPO, nämlich Rechtsbeugung (§ 336 StGB) vorliege.

Möglichen Zweifeln daran, ob der Widerruf einer Rechtsmittelrücknahme anstatt einer Restitutionsklage auch in diesem besonderen Fall und auch dann zulässig ist, wenn wie hier die angebliche Rechtsbeugung nicht bei der Entscheidung, sondern bei der Leitung des Rechtsstreits begangen worden



sein soll, braucht nicht nachgegangen zu werden. Denn der vom Kläger form- und (analog § 586 ZPO) fristgerecht erklärte Widerruf, kann jedenfalls aus mehreren anderen Gründen nicht durchdringen.

1. Eine Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die betreffende Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Restitutionsgrund durch andere Rechtsbehelfe geltend zu machen, solange der Prozeß noch anhängig war (§ 582 ZPO). Dementsprechend kann die Rücknahme eines Rechtsmittels falls überhaupt nur dann widerrufen werden, wenn die Gründe des Widerrufs vor der Rücknahme nicht mehr geltend gemacht werden konnten, mit anderen Worten wenn vom Standpunkt des Rechtsmittelklägers aus von ihm nicht zu verlangen war, daß er die Rücknahme seines Rechtsmittels unterließ. Hier hätte der Kläger, wenn er von der Begründetheit seiner Revision überzeugt war, ohne weiteres von ihrer Rücknahme absehen können und müssen. Zur Schlüssigkeit seines Widerrufs gehört wenigstens die Behauptung, daß er im Termin am 26. Januar 1961 derart unter dem Einfluß einer rechtsbeugenden Drohung oder Täuschung des Senatsvorsitzenden gestanden habe, daß ihm vernünftigerweise nichts anderes als die Rücknahme seiner Revision übrig geblieben sei. Etwas derartiges läßt sich aus der Widerrufsschrift, die zwar den äußeren Verlauf des Termins objektiv richtig darstellt, im übrigen aber von unwirklichen Vorstellungen beherrscht und daher unverständlich ist, nicht entnehmen.
2. In den Fällen des § 580 Nr. 1 bis 5 ZPO, also auch im Falle der Rechtsbeugung, ist die Restitutionsklage nur statthaft, wenn wegen der behaupteten strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist oder wenn ein Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweises nicht eingeleitet und durchgeführt werden kann (§ 581 Abs. 1 ZPO). Der Senat schließt



sich der Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 12, 284) an, daß diese Voraussetzung auch bei einem Widerruf einer Rechtsmittelrücknahme erfüllt sein muß. Die von Fröhlich in JR 1955, 336 dagegen erhobenen Bedenken vermögen nicht davon zu überzeugen, weshalb einem Widerruf mehr Raum gegeben werden sollte als einer Restitutionsklage, von der er abgeleitet ist.

3. Schließlich und hauptsächlich ist der Widerruf der Revision^{Rücknahme} auch deshalb unwirksam, weil es sachlich an einem Restitutionsgrund im Sinne von § 580 Ziff. 5 ZPO fehlt. Ein solcher Grund könnte nur gegeben sein, wenn sich der Senatsvorsitzende, als er dem Kläger die Rücknahme seiner Revision nahelegte, einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflicht gegenüber dem Kläger schuldig gemacht hätte. In Betracht kommt nur Rechtsbeugung (§ 336 StBG). Eine solche kann allerdings nicht nur bei der Entscheidung, sondern auch schon bei der Leitung eines Prozesses begangen werden (vgl. RGSt 57, 31). Sie setzt dann aber voraus, daß der Richter den Prozeß bewußt rechtswidrig, d.h. gegen seine eigene Rechtsüberzeugung, zum Vorteil oder Nachteil einer Partei gelenkt hat. Das ist hier ausgeschlossen. Denn der Senatsvorsitzende war bei der Verhandlung am 26. Januar 1961 der Überzeugung, daß die Revision des Klägers zurückgewiesen werden müßte, wenn er sie nicht zurücknähme. § 6 der Geschäftsordnung des Bundesarbeitsgerichts (Bundesarbeitsblatt 57, 341) schreibt vor, daß der Berichterstatter spätestens eine Woche vor dem Termin eine schriftliche Bearbeitung der Sache zu den Akten zu geben hat. Dementsprechend hatte der damalige Berichterstatter, der an dem früheren Urteil des Senats im Restitutionsverfahren übrigens nicht beteiligt war, am 13. Januar 1961 ein ausführliches Gutachten erstattet, das auf alle Einzelheiten der Revisionsbegründung des Klägers eingeht und zu dem Ergebnis kommt, daß die Revision als unbe-

gründet zurückgewiesen werden müsse. Zu diesem Gutachten hat der Senatsvorsitzende mit zahlreichen meist zustimmenden, zum Teil auch kritischen handschriftlichen Randbemerkungen Stellung genommen und sich dem Entscheidungsvorschlag angeschlossen. Danach bleibt kein Raum für die Annahme des Klägers, der Vorsitzende habe durch die an ihn gerichtete Anregung, die Revision zurückzunehmen, bewußt rechtswidrig zum Nachteil des Klägers gehandelt. Vielmehr ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Vorsitzende, und zwar nicht rechtswidrig, sondern pflichtgemäß (§ 139 ZPO), tätig geworden ist, um auf einfachere Weise als durch ein Urteil Recht zu schaffen und auch um dem Kläger Kosten zu ersparen. Dadurch wird jedem Verdacht einer Rechtsbeugung die Grundlage entzogen.

Ein solcher Verdacht besteht aber auch von vornherein nicht, weil das vom Kläger angenommene persönliche Interesse des Vorsitzenden an der Zurückweisung der Revision in Wahrheit nicht gegeben ist. Es trifft nicht zu, daß im Falle einer Entscheidung über die Revision die Vorlegung der Sache an den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts geboten gewesen wäre. Eine solche Vorlegung kommt nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG nur in Betracht, wenn ein Senat von der Entscheidung eines anderen Senats, nicht jedoch auch dann, wenn er von einer eigenen Entscheidung abweichen will. Davon abgesehen ist die Begründung des Widerrufs auch insofern abwegig, als sie davon ausgeht, allein die Befürchtung, von einer früheren Entscheidung abweichen zu müssen, könne ohne weiteres für den Vorsitzenden ein genügender Grund gewesen sein, um die Verhandlung derart zu lenken, daß sich die Entscheidung erübrigt.

Der Senat hat keine Bedenken, die erwähnten schriftlichen Vorgänge, die nach § 299 Abs. 3 ZPO den Parteien nicht zugänglich sind, dennoch zur Urteilsbegründung heranzuziehen, weil und soweit dies zur Be-



- 7 -

urteilung des gegen einen Richter erhobenen Vorwurfs eines Verbrechens der Rechtsbeugung notwendig ist.

Das Ergebnis, daß der Kläger mit seinem Widerruf keinen Erfolg haben kann, führt dazu, daß seine Revision, die er dennoch weiter verfolgen will, als unzulässig zu verwerfen ist.

gez. Schilgen Dr. Meier-Scherling Dr. Joachim

H. Krebs

Dr. Göbel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 139/61

2 Sa 72/59 Düsseldorf (Köln)

113

B e s c h l u ß

In Sachen

werden die Entscheidungsgründe des Urteils vom
6 Juli 1961 gemäß § 319 ZPO dahin berichtigt, daß es auf
Seite 5 unter Ziffer 3 in der ersten Zeile anstatt „Wider-
ruf der Revision“ heißen muß: „Widerruf der Revisionsrück-
nahme“

Kassel, den 3. November 1961
Bundesarbeitsgericht, Zweiter Senat

gez Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Dr Joachim



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

